

1053 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bezügegesetz neuerlich geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage in 1009 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1974), hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 über Antrag der Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren, Dr. Broesigke und Genossen beschlossen, gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Abänderung des Bezügegesetzes zum Gegenstand hat. Diese Novelle zum Bezügegesetz sieht vor, daß

bei der Berechnung der einmaligen Entschädigungen die Sonderzahlungen anteilsweise zu berücksichtigen sind.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren und Dr. Broesigke beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß den Abgeordneten Lukas.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Feber 1974

Lukas
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bezügegesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im § 14 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1974, sind im Abs. 1 erster Satz nach den Worten „im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug“, im Abs. 1 zweiter Satz nach den Worten „diesen Bezug“, im Abs. 2 zweiter Satz nach den Worten „im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges“,

im Abs. 3 nach den Worten „im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug“ und im Abs. 4 nach den Worten „nach den Abs. 2 und 3 zustehenden Bezüge“ jeweils die Worte „unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen“ anzufügen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Bezügegesetzes in Kraft.
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 50 dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.